

- Nr. 8) Gesetz über das Postwesen. Vom 12. October 1867.
 Nr. 9) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.
 Nr. 10) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867.
 Nr. 11) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.
 Nr. 12) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.
 Nr. 13) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.
 Nr. 14) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. October 1867.
 Nr. 15) Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. Nov. 1867.
 Nr. 16) Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.
 Nr. 17) Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.
 Nr. 18) Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.
 Nr. 19) Gesetz über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.
 Nr. 20) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.
 Nr. 21) Verordnung, betreffend die Einführung preussischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.
 Nr. 22) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.
 Nr. 23) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. Vom 8. November 1867.
 Nr. 24) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung. Vom 9. November 1867.
 Nr. 25) Gesetz, betreffend die vertragmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.
 Nr. 26) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalt-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oct. 1867.
 Nr. 27) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.
- werden bis zum 10. Januar 1868 aushängen.
 Leipzig, den 20. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung

der Verkaufspreise bei der fiscalischen Salzniederlage zu Leipzig vom 1. Januar 1868 ab.

Rochsalz	2 Thlr. 18 Ngr. — Pf. für den Zollcentner,
Viehsalz	— = 11 = — = = = =
Gewerbesalz	— = 11 = — = = = =
Seesalz	3 = 10 = — = = = =
Viehsalzflecksteine	— = 15 = — = = = =

Der Verkauf von Seesalz und von Viehsalzflecksteinen dauert jedoch nur so lange, als die vorhandenen Bestände ausreichen.
 Königl. Salzverwalterei Leipzig.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Dresden und Berlin als die beiden Austauschorte im norddeutschen Fahrpostverkehr. — Ausnahmstellung der Leipziger Postanstalt.

w. Leipzig, 21. December. Dresden ist berufen, mit Berlin den Austausch des östlichen und westlichen Complexes des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts der Eisenbahn-Postanstalten zu vermitteln.

In Ansehung des eben bezeichneten Paketverkehrs wird nämlich das ganze norddeutsche Bundes-Postgebiet in zwei Theile getrennt, den östlichen und den westlichen.

Die Grenzlinie zwischen denselben bilden folgende Eisenbahn-routen:

Stralsund-Berlin (via Pasewalk und Angermünde),
 Berlin-Görlitz (Eröffnung als bevorstehend bezeichnet),
 Görlitz-Dresden,
 Dresden-Bodenbach.

Die Eisenbahn-Postanstalten, welche zu den Eisenbahn-routen dieser Grenzlinie sowohl, als auch zu den östlich davon belegenen Eisenbahn-routen gehören, und zwar nicht bloß die wirklich an der Eisenbahn liegenden Postanstalten, sondern auch die, welche in Fahrpost-sachen zu den Eisenbahn-Postanstalten gerechnet werden, bilden den „östlichen Complexus.“

Den westlichen Complexus dagegen formiren die Eisenbahn-Postanstalten, welche zu den westlich von jener Grenzlinie belegenen Eisenbahn-routen gehören.

Leipzig gehört mithin zu dem letzteren, dem westlichen Complexus.

Alle zu ein und demselben Complexus gehörenden Postanstalten treten unter einander nach Bedürfnis in unmittelbaren Fahrpost-Kartenwechsel. [Die bisherige Bedeutung Leipzigs für den internen d. h. sächsischen Fahrpostverkehr wird dadurch höchst wesentlich vermindert. Die kleinen Postanstalten können von nun an ihre Fahrpost-sachen in dem angeedeuteten großen Bereiche direct schicken.]

Den Austausch aber zwischen dem östlichen und westlichen Complex vermitteln, wie erwähnt, die Postanstalten in Berlin und Dresden. Diese beiden Postanstalten treten daher sowohl mit den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen wie des östlichen Complexes nach Bedürfnis in unmittelbaren Fahrpost-Kartenwechsel.

In Dresden und Berlin bilden sich also vom 1. Januar ab [wenn die Neuerungen in der That, was von Tage zu Tage unwahrscheinlicher wird, mit diesem so nahen Termine schon in's Leben treten können] große Transit-Reservoirs von Fahrpost-sachen,

die von all' den Eisenbahn-Postanstalten des östlichen Complexes zusammenströmen, und nach irgend einer Eisenbahn-Postanstalt des westlichen Complexes bestimmt sind, und umgekehrt die vom norddeutschen Westen kommenden und nach dem norddeutschen Osten bestimmten Fahrpost-Sendungen der Eisenbahn-Postanstalten.

Die große Wichtigkeit Dresdens leuchtet daher auf den ersten Blick ein. Man gründet auf diese Anordnung des gesammten norddeutschen Fahrpostverkehrs, soweit er durch Eisenbahn-Postanstalten besorgt wird, mit die Annahme, daß das Königreich Sachsen wohl über kurz oder lang in zwei Oberpostdirections-Bezirke getheilt werden dürfte.

Die Ausnahmstellung Leipzigs anlangend, so finden wir, daß Folgendes darüber bestimmt ist: „Die Postanstalt zu Leipzig, welche, wie bemerkt, zum westlichen Complex gehört, tritt nach Bedürfnis auch mit sämmtlichen Eisenbahn-Postanstalten des östlichen Complexes in den Austausch directer Fahrpost-Kartenschlüsse, bildet im Uebrigen aber keinen Expeditionspunct für den Verkehr zwischen dem östlichen und westlichen Complexus.“

Eben so genießen die Postanstalten zu Stettin und Pasewalk (östlicher Complex) einer Ausnahmstellung. Sie können mit sämmtlichen Eisenbahn-Postanstalten in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz direct ihre Fahrpost-Kartenschlüsse austauschen. Stettin und Pasewalk können sogar von den Großherzogthümern als Expeditionspunct nach dem östlichen Complex und umgekehrt von den Eisenbahn-Postanstalten dieses Complexes nach den Großherzogthümern dann benutzt werden, sobald durch die Expedition auf Berlin oder Dresden etwas veräußert wird.

Endlich tauscht nach Bedürfnis mit den Großherzogthümern directe Fahrpost-Karten auch die Postanstalt zu Stralsund in der Uckermark.

Verschiedenes.

** Leipzig, 22. December. Unsere heutige Wanderung durch den Bazar im Hotel de Pologne führt zunächst an einige der für das kommende Fest gesuchten Artikel, die von F. E. Doff ausgestellt sind: Paraffin-Kerzen, Stearin-, Wachs- und alle Sorten Baumlichte, Parfümerien und Seifen, daneben die aus der Dampf-fabrik von L. A. Schmidt hervorgegangenen Holzdreh-sler-Galanteriewaaren, unter denen man eine sehr reiche Auswahl Garderobe-, Handtuch- und Schlüsselhalter, Vorhangrossetten, Fußbänken und vielerlei andere Gegenstände vorfindet, weiter verdienen die nützlichen Zink-Kunstguß-Waaren von F. Leich in Volkmar-dorf (in Commission